

## § 4 &lt;i&gt;

Ist der Gläubiger unbekannt oder kann aus anderen Gründen eine schuldbeitragende Wirkung nur durch Hinterlegung erreicht werden, hat eine Hinterlegung des zu zahlenden Betrages zugunsten des Devisenausländers bei einem Staatlichen Notariat zu erfolgen. Sind die so hinterlegten Beträge auszuzahlen, ist gemäß § 2 Abs. 1 zu verfahren.

## § 5

Sind Mitglieder einer ungeteilten Erbengemeinschaft oder einer anderen Gemeinschaft von Gesamteigentümern Devisenausländer, so ist ein Devisenausländerkonto für die Gemeinschaft zu führen.

## § 6

(1) Sind Devisenausländer an einem Betrieb in der Deutschen Demokratischen Republik beteiligt, so ist für jeden dieser Beteiligten ein Devisenausländerkonto zu führen, über das die aus dem Beteiligungsverhältnis resultierenden Zahlungen abzuwickeln sind.

(2) Filialen und Vertretungen in der Deutschen Demokratischen Republik von Devisenausländern gemäß § 3 Ziffern 1 und 2 des Gesetzes haben Zahlungen an den betreffenden Betrieb im Devisenausland auf ein Devisenausländerkonto zu leisten.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn in zwischenstaatlichen oder anderen auf Grund des Gesetzes genehmigten Verträgen etwas anderes vereinbart ist.

## § 7

(1) Devisenausländerkonten werden als Devisenausländerkonten A und Devisenausländerkonten B geführt.

(2) Auf Devisenausländerkonten A sind alle Beträge aus Arbeitseinkommen, Stipendien oder aus dem Umtausch bei den Banken resultierenden Beträge zu buchen. Über Guthaben auf Devisenausländerkonten A kann für Zahlungen in der Deutschen Demokratischen Republik frei verfügt werden mit Ausnahme für die im § 1 Abs. 2 genannten Zwecke.

(3) Im Abs. 2 nicht genannte Beträge sind auf Devisenausländerkonten B zu buchen. Über diese Konten kann für die in der Anlage genannten Zwecke verfügt werden.

(4) Die Überweisung auf Grund einer Kontenpfändung ist nur im Rahmen der Verfügungsmöglichkeiten über Guthaben auf Devisenausländerkonten zulässig.

(5) Devisenausländerkonten sind vom Scheckverkehr ausgeschlossen.

## § 8

Forderungen von Devisenausländern, zu deren Erfüllung Einzahlungen auf ein Devisenausländerkonto zu erfolgen hätten, können an Deviseninländer abgetreten oder zu ihren Gunsten gepfändet werden, wenn der Grund der Abtretung oder Pfändung mit den Verfügungsmöglichkeiten gemäß § 7 übereinstimmt.

## § 9

Die Schenkung von Devisenwerten durch Devisenausländer an Deviseninländer bedarf keiner gesonderten devisenrechtlichen Genehmigung. Hiervon ausgenommen ist die Schenkung von in der Deutschen Demokratischen Republik belegenen Grundstücken, Hypotheken, anderen dinglich gesicherten Forderungen, Beteiligungen und Erträgen aus diesen Vermögenswerten. Für Schenkungen aus Guthaben auf Devisenausländerkonten gilt § 7 Absätze 2 und 3.

## § 10

(1) Die Deutsche Außenhandelsbank AG und die Deutsche Handelsbank AG sind berechtigt, für Devisenausländer Konten in anderen Währungen (Valutakonten) zu führen. Valutakonten können auch für Vertretungen ausländischer Betriebe und andere im § 2 Ziff. 3 des Gesetzes genannte De-

viseninländer geführt werden, wenn der verfügungsberechtigte Leiter oder Mitarbeiter der Vertretung im Zusammenhang mit der Aufnahme seiner Tätigkeit Deviseninländer geworden ist.

(2) Diesen Konten können folgende Beträge in anderen Währungen gutgeschrieben werden:

- a) Überweisungen aus dem Devisenausland,
- b) Überträge von gleichartigen Konten,
- c) Einzahlungen des Kontoinhabers.

(3) Die Guthaben auf diesen Konten können verwendet werden für

- a) Zahlungen in das Devisenausland,
- b) Überträge auf gleichartige Konten,
- c) Verfügungen zugunsten von Einrichtungen der Deutschen Demokratischen Republik, die zur Annahme von Zahlungsmitteln anderer Währungen berechtigt sind.

(4) Die kontoführende Bank kann über derartige Konten Zahlungen zwischen dem Kontoinhaber und Außenhandelsbetrieben der Deutschen Demokratischen Republik bzw. anderen im § 11 Abs. 1 des Gesetzes genannten Deviseninländern im bargeldlosen Zahlungsverkehr zulassen.

## § II

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Februar 1974 in Kraft.

Berlin, den 19. Dezember 1973

Der Minister der Finanzen

**B ö h m**

## Anlage

zu vorstehender Vierter Durchführungsbestimmung

## Verfügunsmöglichkeiten über Devisenausländerkonten B

Über die auf Devisenausländerkonten B geführten Guthaben kann in eigener Sache des Kontoinhabers zu nachstehenden Zwecken in der Deutschen Demokratischen Republik verfügt werden:

1. Zur Erfüllung von Unterhaltsverpflichtungen, die kraft Rechtsvorschrift bestehen.
2. Bei Guthaben, die aus Haus- bzw. Grundstückserträgen (z. B. Mieten, Pachten) entstanden sind:
  - 2.1. Zur Bezahlung der in der Deutschen Demokratischen Republik entstehenden Aufwendungen, die zur Erhaltung und ordnungsgemäßen Bewirtschaftung notwendig sind. Dazu gehören: die Bezahlung laufender Kosten (Löhne, Gebühren, Mieten, Steuern, Wasser- und Energieverbrauch usw.) und die Kosten für Instandsetzung sowie für Ausbesserungsarbeiten.
  - 2.2. Zur Bezahlung für werterhöhende Maßnahmen, wenn dadurch die Wohnbedingungen entsprechend dem Bedarf der Werktätigen verbessert oder dadurch zusätzliche Wohn- bzw. notwendige Geschäftsräume gewonnen werden.
  - 2.3. Zur Bezahlung sonstiger Kosten, die mit der vermögensmäßigen Verwaltung des jeweiligen Grundstücks untrennbar verbunden sind, insbesondere fällige Zinsen, Tilgungen, Versicherungsbeiträge sowie die Befriedigung von Ansprüchen, die Mietern oder anderen Nutzungsberechtigten aus Vertrag oder Rechtsvorschrift zustehen. Verfügungen, einschließlich der Kontenpfändung, über diese Guthaben für andere in dieser Anlage genannte Zwecke sowie die Abtretung oder Pfändung der Ein-